

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-133

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
Bearbeiter

Erstellungsdatum: 21.04.2026
Aktenzeichen 61.26.02.65

Betreff:

vorhabenbezogener B-Plan "Agri-Solarpark Genthin"- Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
18.05.2026	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
25.06.2026	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der Next2Sun Projekt GmbH, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Genthin“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauGB.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Genthin.

Die Stadt Genthin wird von sämtlichen Planungs-, Gutachter- und Erschließungskosten freigestellt.

Die Sicherung der Durchführung des Vorhabens erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB sowie einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB, welche vor Satzungsbeschluss abzuschließen sind.

Der dazu notwendige städtebauliche Vertrag unterliegt einer gesonderten Beschlussfassung und wird vor der Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses verbindlich abgeschlossen.

(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Next2Sun Projekt GmbH beantragt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Gebiet der Stadt Genthin.

Das Vorhaben sieht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Agri-PV) mit einer Leistung von bis zu ca. 48 MWp vor. Die Anlage basiert auf einem innovativen System senkrecht aufgeständerter bifazialer Solarmodule, welches eine kombinierte Nutzung der Flächen für landwirtschaftliche Produktion und Energieerzeugung ermöglicht.

Der Geltungsbereich umfasst Flächen der Gemarkung Genthin, Flur 16, insbesondere die Flurstücke 10047, 10012, 208/13, 7/3, 7/7, 7/8, 7/25, 10026, 10010, 231/20, 190/50, 150/6, 47, 16/1, 7/26 sowie 7/19.

Das Vorhaben befindet sich entsprechend dem Standortkonzept für Freiflächensolaranlagen der Stadt Genthin im Bereich der in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Flächen westliche Kernstadt Genthin (Ahang 4.2.)

Die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Vorhabenträger hat die Flächen durch privatrechtliche Vereinbarungen gesichert und verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme sämtlicher Kosten des Bauleitplanverfahrens einschließlich Gutachten, Planung, Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen.

Die Erschließung kann über bestehende gemeindliche Wegeflächen erfolgen.

Hinsichtlich des Netzanschlusses ist zu berücksichtigen, dass eine verbindliche Reservierung eines Netzverknüpfungspunktes durch den Netzbetreiber verfahrensbedingt, erst nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses erfolgen kann. Eine entsprechende Antragstellung durch den Vorhabenträger ist erfolgt. Eine Rückmeldung des Netzbetreibers bis zur Beschlussfassung kann jedoch nicht gewährleistet werden. Dieser Umstand ist nicht vom Vorhabenträger zu vertreten und steht der Einleitung des Bauleitplanverfahrens nicht entgegen, da der Antrag auf Aufstellungsbeschluss bereits seit dem 19.02.2025 vorliegt.

Besondere Merkmale des Vorhabens sind die Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung sowie die damit verbundene Reduzierung der Flächenversiegelung. Der überwiegende Teil der Fläche bleibt landwirtschaftlich nutzbar. Zudem ist durch die Betriebsweise eine netzdienliche Stromerzeugung mit Lastverschiebung in die Morgen- und Abendstunden zu erwarten.

Anlagen:

250122_Präsentation_N2S_Genthin_STS

Anlage 1 Kostenübernahmeerklärung

Anlage 1 Lageplan

Antrag_Aufstellungsbeschluss

EP184803 NVP_HS_Netzverträglichkeitsprüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Genthin entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Sämtliche Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie der Umsetzung werden durch den Vorhabenträger getragen.

(Katharina Tesch)

Sachbearbeiterin

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiterin